

**Satzung des Vereins „Schulförderverein der
Grundschule An der Elster Hoyerswerda e.V.“
zur Förderung der Grundschule „An der Elster“
Hoyerswerda**



Die Mitglieder des Schulfördervereins haben in ihrer Sitzung am 03.11.2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Schulförderverein der Grundschule An der Elster Hoyerswerda e.V.**“ und hat seinen Sitz in der Stadt Hoyerswerda und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Grundschule „An der Elster“ Hoyerswerda. Die Herstellung und Pflege eines engen Vertrauensverhältnisses zwischen Elternschaft, Lehrern und Schülern gehört im Besonderen dazu.
- (2) Der Verein stellt der Schule Gelder und andere Leistungen zur Verfügung. Diese Gelder und Leistungen sollen neben den der Schule zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel, insbesondere
 - a) der zusätzlichen Ausstattung der Schule;
 - b) der Förderung bildender Veranstaltungen;
 - c) der Unterstützung bedürftiger Schüler, um deren Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen,

dienen.

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Beiträgen, Spenden und Fördermittel zusammen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei Tod der Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung,
 - d) durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zum Ende des Schuljahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens ein Monat vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Der Austritt wird mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule bei solchen Eltern stillschweigend vollzogen, die nicht vorher erklärt haben, die Mitgliedschaft im Verein aufrechterhalten zu wollen.
- (4) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Verlauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.
- (6) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung (MV).

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden;
 - b) dem zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (3) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes, zu denen immer der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende gehören muss, vertreten. Im Innenverhältnis gilt folgende Vertretungsregel: Der erste Vorsitzende wird vom zweiten Vorsitzenden und dieser vom Schriftführer vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit dem Schatzmeister.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der MV vorbehalten ist.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der MV,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der MV,
 - d) Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung,
 - e) Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der zweite Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der erste Vorsitzende, die Kasse der Schatzmeister.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes Mitglied gemäß § 3 Absatz 1 hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(2) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören,
- c) Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Haushaltsplanes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- g) Beratung und Beschlussfassung über mittel- und langfristige Arbeitsschwerpunkte,
- h) in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die MV Empfehlungen beschließen.
Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der MV einholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der MV

- (1) Wenigstens einmal im Jahr findet eine MV statt. Sie wird durch den ersten Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden – mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der erste Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende – kann eine außerordentliche MV einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der dritte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen MV schriftlich zu laden.
- (3) Die MV wird von dem ersten Vorsitzenden geleitet; bei Aussprachen ist der zweite Vorsitzende oder ein bestellter Versammlungsleiter Diskussionsleiter.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (7) Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der erste Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmungen der MV ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MV bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der MV auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV. Diese MV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig,

erfolgt die Einberufung einer zweiten MV. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die zweite MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die durch die MV bestimmt wird. Kommt es zu keinem Vorschlag der MV, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hoyerswerda zu, die es unmittelbar und ausschließlich für besonders förderungswürdige, gemeinnützigen Zwecke, in erster Linie aber zur Förderung der Erziehung im Grundschulbereich zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.06.2002 außer Kraft.